

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Untere Naturschutzbehörde über die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Mittleres Lonetal“ auf der Gemarkung Breitingen

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989, um ein Gebiet von rund 3,93 ha Landschaftsschutzgebietsfläche auf Gemarkung Breitingen in den Bereichen „Am Schönrainger Berg“ und „Lontal“ auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 15, 16, 273, 274, 277 und 9 aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ herauszulösen.

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich herausgestellt, dass die Notwendigkeit besteht, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Lonetal“ zu ändern, um für die Weiterentwicklung des Ortes, Flächen für Wohnbebauung und Gewerbe zur Verfügung stellen zu können. Die Möglichkeiten der Gemeinde Breitingen diesbezüglich sind extrem eingeschränkt, da das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ in weiten Teilen bis an die Bebauung von Breitingen angrenzt. Die Gemeinde Breitingen verfolgt daher im Rahmen der Fortschreibung des „Flächennutzungsplans 2035“ das städtebauliche Ziel, die einzige zur Verfügung stehende Fläche für eine Weiterentwicklung der Gemeinde Breitingen hinsichtlich Wohn- und Gewerbebebauung zu gewährleisten. Dieser Auflösungsbereich des LSG „Mittleres Lonetal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Breitingen ist in einer Liegenschaftskarte, M. 1:25.000 sowie in einer Liegenschaftskarte, M 1:5000 näher dargestellt. Durch diese Teilauflösung verringert sich die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets „Mittleres Lonetal“ zunächst um 3,93 ha. Jedoch wird dieser Gebietsverlust durch Neuausweisung geeigneter Flächen südlich von Breitingen, entlang der Lone, auf Teilflächen der Flurstücken 19, 20, 81, 82/5, 96, 97, 24 (asphaltierter Weg) und 85 (der Verlauf der Lone mit Galleriegehölz) kompensiert.

Gemäß § 24 Abs. 2 NatschG BW liegen der Verordnungsentwurf, die fachliche Begründung und die dazugehörigen Karten zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ auf der Gemarkung Breitingen in der Zeit vom

24. März 2025 bis 23. April 2025 (jeweils einschließlich)

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten beim

**Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
untere Naturschutzbehörde
-Zimmer 1F-03
Schillerstraße 30,
89077 Ulm**

öffentlich aus.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung dieser Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter der Rubrik „Dienstleistungen/Service“ und dann unter „Bekanntmachungen/Zustellungen“ (Adresse: <https://www.Alb-Donau-Kreis.de>).

Darüber hinaus werden – unabhängig vom formalen Ordnungsverfahren- die o.g. Unterlagen beim Bürgermeisteramt Breitingen, Rathaus der Gemeinde Breitingen, Neenstetter Straße 17, 89183 Breitingen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen ausschließlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter Naturschutz@alb-donau-kreis.de vorgebracht werden können.

Ulm, 25. Februar 2025

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Fachdienst Forst, Naturschutz

Dieses Dokument wurde am 13. März 2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.